

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

37. Jahrgang

1. Dezember 2011

Nr. 14

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Einladung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Mittwoch, 14.12.2011, 17.00 Uhr, Feuerwehrhaus Warstein, und zur 17. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 19.12.2011, 18.00 Uhr, Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Zwangsversteigerungen	4

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14.12.2011, 17:00 Uhr, findet die 16. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.

Am Montag, dem 19.12.2011, 18:00 Uhr, findet die 17. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
3. Anfragen der Einwohner
4. Grundsatzentscheidung zur Positionierung der Stadt Warstein im Projekt "Neue Mitte"
5. Bestellung eines stellvertretenden Betriebsleiters für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Warstein"
- Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheids -
6. Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen;
Neubenennung eines Stellvertreters im Wasserbeschaffungsverband "Bullerteich"
7. Entlastung des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2010
8. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 30.03.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein
9. Erlass der 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.12.1981 zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Warstein
10. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2012
11. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2012 - 2017
12. Neubesetzung von Ausschüssen
hier: Jugendhilfeausschuss
13. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschule;
hier: Einrichtung eines Ortsringes und Bestellung der Ortsringleitung
14. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschule;
hier: Benennung von Mitgliedern für den Interkommunalen Volkshochschul-Beirat

15. Neufassung der Hauptsatzung
16. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse
17. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warstein
18. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012
19. Bereitstellung Überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Baumaßnahme Wilkeplatz
hier: 1. Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel
2. Genehmigung eines entsprechenden Dringlichkeitsentscheides
20. Abfallwirtschaft;
hier:
Erlass der 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein;
Festsetzung der endgültigen Gebührensätze 2011 und der vorläufigen und endgültigen Gebührensätze 2012
21. Errichtung einer Sekundarschule in gemeinsamer Trägerschaft der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte zum Schuljahr 2012/13
hier: Erklärung des regionalen Konsenses
22. Erhebung von Nebenkosten in den Sportlerheimen der Stadt Warstein
hier: Anpassung der Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Warstein vom 13.12.2005 in der Fassung vom 18.12.2007
23. Erhebung von Nebenkosten in vereinsgenutzten Gebäuden der Stadt Warstein
hier: Anpassung der Richtlinie über die Nutzung von Räumen und Gebäuden der Stadt Warstein durch Vereine und Gruppierungen vom 18.12.2007
24. Erneuerung Kunstrasenbelag Sportplatz Allagen
25. Neufassung Gebührensatzung Übergangsheime
26. Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein
27. Satzung der Stadt Warstein über die Kostenbeteiligung im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege
28. Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein
29. Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Warstein in Belecke
hier: 1. Änderungssatzung
30. Gebührenkalkulation 2012 für die Straßenreinigung
31. Gebührenkalkulation 2012 für das Friedhofs- und Bestattungswesen

32. 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Warstein (SRS) vom 16.12.1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17.12.2008
33. Wirtschaftsplan Betriebshof Stadt Warstein für das Wirtschaftsjahr 2012
34. Mitteilungen der Verwaltung
35. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
2. Vertragsangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vertragsangelegenheiten
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen der Ratsmitglieder
7. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

In der Sitzung am 19.12.2011 werden die Tagesordnungspunkte behandelt, die in der 16. Sitzung vom 14.12.2011 aus Zeitgründen nicht abschließend behandelt werden konnten. Sollte die Tagesordnung in der Sitzung am 14.12.2011 vollständig abgehandelt worden sein, entfällt die 17. Sitzung am 19.12.2011.

Warstein, 30.11.2011



(Götter)

007 K 027/11



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13. April 2012, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Allagen Blatt 1322 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Allagen Flur 11 Flurstück 575, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Sauerlandstraße 151, groß: 969 qm

versteigert werden.

Beschreibung: 1 ¼ - geschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus
(Doppelhaushälfte), Baujahr nicht bekannt (vor 1931), Wohnfläche etwa 129 qm,
ein PKW-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2011
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 71.700,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 14.11.2011

Linnenbrügger
Rechtspflegerin

Beglaubigt



[Handwritten Signature]
Redeuser
Justizbeschäftigte

007 K 043/09



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. April 2012, 8.30 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Sultrop Blatt 922 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

291/1.000 - Zweihundertneundneunzigtausendstel Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Sultrop, Flur 10 Flurstück 414, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Hahnswall 17, 878 qm groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4
bezeichneten Räumen im Erdgeschoss nebst dem Sondernutzungsrecht an
vier PKW-Stellplätzen, ebenfalls mit Nr. 4 bezeichnet. Der
Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen
Miteigentumsanteilen (eingetragen in Sultrop Blatt 0919 - 0921 und 0923)
gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte
beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bzw. Teileigentums ist
Zustimmung des Verwalters erforderlich. Dies gilt nicht im Falle der
Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den
Konkursverwalter. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des
Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 2. März
1995 (UR Nr. 77/95 des Notars Ludger Kückelhaus in Warstein) Bezug
genommen. Eingetragen am 21. März 1995.

versteigert werden.

Beschreibung: Büroräume im Erdgeschoss des 1 ½ - geschossigen, unterkellerten
Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1995, Nutzfläche etwa 84 qm, vier PKW-
Stellplätze. Insgesamt sind im Gebäude drei Wohnungen und zwei Büros
vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2009
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 79.000,00 € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 17.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den
Versteigerungsbedingungen bestehenden verbleibenden Rechte die Hälfte des Wertes
des Teileigentums nicht erreicht hat. Die Wertminderungsgrößen (§ 5/10- und 7/10-
Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 21.11.2011



Beglaubigt
Röderhuser
Justizbeschäftigte

Linnenbrügger, Rechtspflegern

007 K 035/09



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. April 2012, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Suttrop Blatt 523 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

154/1000 - Einhundertvierundfünfzigtausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Suttrop, Flur 10 Flurstück 414, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hahnwall 17, 878 qm groß verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Räumen im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss und dem Sondernutzungsrecht an drei PKW-Stellplätzen, ebenfalls mit Nr. 5 bezeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Suttrop Blatt 0919 - 0922) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums bzw. Teileigentums ist Zustimmung des Verwalters erforderlich. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 2. März 1995 (UR Nr. 77/95 des Notars Ludger Kückelhaus in Warstein) Bezug genommen. Eingetragen am 21. März 1995.

versteigert werden.

Beschreibung: Büroräume im Erdgeschoss des 1 ½ - geschossigen, unlikerellierten Wohn- und Geschäftshauses. Baujahr 1995. Nutzfläche etwa 44 qm, drei PKW-Stellplätze. Insgesamt sind im Gebäude drei Wohnungen und zwei Büros vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43.900,00 € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 23.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Wertes des Teileigentums nicht erreicht hat. Die Wertminderungsgrößen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 86 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 21.11.2011



Linnenbrunner, Rechtspflegerin

007 K 026/11



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

(m Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 04. Mai 2012, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Wohnungsgrundbuch von Suttrop Blatt 1016 eingetragene Wohnungseigen-

Grundbuchbezeichnung:

72.58/1.000 (zweilundsiebzigkommachtunddreißig Tausendstel) Miteigen-

tumsanteil an dem vereinigten Grundstück
Gemarkung Suttrop Flur 12 Flurstück 827, Betriebsfläche, Entsorgung, Am
Gutshof, groß: 80 qm, und
Gemarkung Suttrop Flur 12 Flurstück 634, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Am Gutshof 37, groß: 900 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37-13
bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss mitte rechts und einem Abstellraum
im Kellergeschoss.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Mitei-

gentumsanteilen (eingetragen in Suttrop Blatt 1004, 1005, 1006, 1007, 1008,
1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1017) gehörenden Sondereigen-

tumsrechte und den in Blatt 1004, 1005, 1006, 1007 und 1014 eingetragenen
Sondereitzungsrechten beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigen-

tums auf die Eintragungsbewilligung vom 7. Mai 1999 / 1. Juli 1999 / 9. Sep-

tember 1999 (UR-Nr. 239/99, 373/99 und 538/99 des Notars Icha in Brilon)
Bezug genommen.

versteigert werden.

Beschreibung: Eigentumswohnung im Dachgeschoss des Hauses Am Gutshof 37, (3
Zimmer, Küche, Bad, zwei Balkone), Wohnfläche etwa 57 qm, ein Kellerraum, Bau-
jahr 1999, ein PKW-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2011 eingetra-
gen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 58.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätes-
tens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmel-
den. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das
Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und
bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-
haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt,
bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbeitrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-
folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte
kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhe-
bung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 25.11.2011



Linnenbrügger
Rechtspflegerrin

Beglaubigt

Joest, Justizobersekretärin

007 K 029/11



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 11. Mai 2012, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthaistraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Warstein Blatt 2348
eingetragene Wohnungs- und Teileigentumsrecht

Grundbuchbezeichnung:

5/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Warstein Flur 28 Flurstück 116, Hof- und Gebäudefläche, Zur
alten Brauquelle 3

Gemarkung Warstein Flur 28 Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Zur
alten Brauquelle 3, Gesamtgrundstücksgröße: 799 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1
bezeichneten gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss und im 1.
Obergeschoss sowie den gewerblich genutzten Räumen und der Wohnung
im 2. Obergeschoss. Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der
zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Warstein Blätter 2346
und 2347, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der
Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums
der Zustimmung der übrigen Wohnungs- bzw. Teileigentümer. Im übrigen
wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf
die Eintragungsbewilligung vom 18. 06.1976 Bezug genommen.
Eingetragen am 02.09.1976.

versteigert werden.

Beschreibung: Dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus (Lage: "Zur alten
Brauquelle 1"); Baujahr 1940; im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss befinden sich
Büro- und Lagerflächen (Nutzfläche ca. 314 qm); im 2. Obergeschoss eine
Wohnung (ca. 191 qm Wohnfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08. Juni 2011
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 117.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 23.11.2011

Jakobi
Rechtspflegern

Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Rodehuser
Justizbeschäftigte

